

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Stück, 25.03.1875

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 25. März 1875.) 49. Stück.

### Inhalt.

- N<sup>o</sup>. 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1875, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika in das Gebiet des Freihafens Brake.

### N<sup>o</sup>. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln in das Gebiet des Freihafens Brake.  
Oldenburg, den 17. März 1875.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. und zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Februar d. J. (Reichsgesetzblatt Nr. 11), betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

Wer das in der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Februar d. J. enthaltene Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säcken und sonstigen Gegenständen,

welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben, im Gebiete des Freihafens Brake übertritt, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 150 *M.* bestraft.

Die verbotwidrig eingeführten Gegenstände sind sofort zu vernichten.

Oldenburg, den 17. März 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.